

Amts-Blatt.

No. 41. Marienwerder, den 11ten Oktober 1839.

Das 21ste und 22ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 2042. den Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Herzoglichen Durchlaucht dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, die Erneuerung der Vorträge wegen Anschließung der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landescheile an das Preussische indirekte Steuersystem betreffend, vom 11ten Juli c.;
- No. 2043. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22sten Juli c. betreffend die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag;
- No. 2044. die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25sten Juli c. den Gerichtsstand der Stromschiffer betreffend;
- No. 2045. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung verabredeten Maassregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagd-Frevel in den Grenz-Waldungen, vom 5ten September c.;
- No. 2046. die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Griechischen Regierung verabredeten Vermögens-Freizügigkeit, vom 29sten März und 17ten September c.
- No. 2047. Ministerial-Erklärung, betreffend die zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen, vom 20sten August und 25sten September c.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

- I. Es sind neuerdings darüber Zweifel entstanden, ob die Vorschriften der §. §. 670. und 672. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts „daß die Vermietungen und Verpachtungen kirchlicher Grundstücke drei Sonntage hintereinander von der Kammer bekannt gemacht werden müssen; durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9ten September 1811 und das

Anggegeben in Marienwerder den 11ten Oktober 1839.

mit Bezugnahme auf dieselbe erlassene Circular-Rescript vom 1sten October 1811 für aufgehoben zu erachten sind.

Auf eine deshalb ergangene Anfrage hat das Königl. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten dahin entschieden, daß die singuläre Vorschrift des Allgemeinen Landrechts in Beziehung auf Vermietung und Verpachtung von Kirchen-Grundstücken durch das in neuerer Zeit angenommene generelle Prinzip des Circular-Rescripts vom 1sten October 1811 nicht aufgehoben ist, mithin in den Fällen der §. §. 670. und 672. Tit. 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts die Bekanntmachungen von den Kanzeln noch jetzt zulässig sind.

Vorstehende Entscheidung wird daher zur Kenntnißnahme sämtlicher Herren Geistlichen unsers Departements gebracht, um hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Marienwerder, den 2ten October 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Neuerdings ergangener allgemeiner Bestimmung zufolge sollen weibliche Sträflinge mit Kindern in keiner Strafanstalt mehr aufgenommen werden. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20sten Juli 1836, Amtsblatt pro 1836 Seite 230. sehen wir hiervon alle Polizei-Behörden mit dem Bemerkten in Kenntniß, daß die Direktion der Strafanstalt zu Graudenz von uns angewiesen ist, bei etwaniger Einlieferung von Büchtlingsinnen mit Kindern sofort deren Rücktransport auf Kosten der absendenden Behörde zu bewirken.

Marienwerder, den 19ten September 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 18ten November 1837 Seite 339., die Zulassung zum Feldmesser-Examen betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der höheren Bürgerschule zu Usherleben ebenfalls das Recht zu den Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832 beigelegt worden ist.

Marienwerder, den 21sten September 1839.

Königliche Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. In Wilhelmshof, Schmecker Kreises, ist die Pocken-Seuche unter den Schaafren ausgebrochen und deshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Rauchsutter und Wolle gesperrt worden.

Marienwerder, den 27sten September 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

V. Die Dörfer Grabia, Brzezlo und Pieczonka, Thorner Kreises, sind wegen des Ausbruchs der Pockenfeuche unter den Schaafen für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauchsutter, gesperrt worden.

Marienwerder, den 28sten September 1839.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI. In Groß-Leistenau, Graudenzter Kreises, ist die Pocken-Krankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft für den Verkehr mit Schaafvieh, Fellen, Wolle und Rauchsutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 1ten Oktober 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

VII. Mit Bezug auf das Publikandum vom 7ten März d. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß der Bau der zweiten und dritten Schleuse auf dem hiesigen Schiffahrts-Kanale soweit vorgerückt ist, daß mit dem Durchschleusen am 1ten Oktober c. wieder wird begonnen werden können.

Bromberg, den 30sten September 1839.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Von den in unserm diesjährigen Amtsblate Nro. 36. steckbriefflich verfolgten Verbrechen Christian Laddey, Franz Makowski et Consorten ist ic. Laddey bereits wieder ergriffen und zur Haft gebracht worden.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1839.

Königlich Preussische Regierung. — Abtheilung des Innern.

IX. Am 3ten Dezember v. J. ließ eine gewisse unverehelichte Carolina Gradowski in dem Hause des Einwohner Reinhold zu Brakau ihr damals sechs

Wochen altes Kind, einen Knaben, zurück, indem sie vorgab, ihn mit reiner Wäsche versehen zu wollen und entfernte sich hierauf heimlich, ohne über ihren Verbleib dem ic. Reinhold oder sonst Jemanden etwas mitzuthellen, eben so wenig sind alle Nachforschungen, welche bis jetzt zur Ermittlung ihres Aufenthalts angestellt worden sind, von einem gewünschten Erfolge gewesen. Es werden daher sämmtliche Polizei:Behörden so wie die Gensdarmmerie dienstergebenst ersucht, sobald sie von dem jetzigen Aufenthaltsorte der ic. Grabowska Kenntniß empfangen sollten, Letztere sogleich per Frachtport hieher gefälligst abzusenden.

Marienwerder, den 23sten September 1839.

Königliches Domainen:Kant: Amt.

X. Die im Amtsdorfe Rehoff wegen Mangels an Legitimation arretirten und unterm 21sten v. M. mittelst beschränkter Reise:Route nach Marienwerder, als ihren angeblichen Aufenthaltsorte gewiesenen unten signalisirten Gebrüder Heinrich sind nach einer Benachrichtigung des Magistrats Marienwerder dort nicht eingetroffen und dort auch nicht einheimisch.

Sämmtliche Polizei:Behörden werden demgemäß dienstergebenst ersucht, auf die Gebrüder Heinrich vigiliren zu lassen und sie im Betretungsfalle an ihren Heimathsort zu weisen.

Stuhm, den 19ten September 1839.

Königliches Domainen:Kant: Amt.

Signalement des Ludwig Heinrich:

Geburtsort — Wandken, Religion — evangelisch, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — breit, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — spitz, Mund — gewöhnlich, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Kennzeichen — eine Narbe am Knie linken Fußes.

Signalement des Gustav Heinrich:

Geburtsort — Kröden, Religion — evangelisch, Alter — 18 Jahr, Größe — 4 Fuß 11 Zoll, Haare — blond, Stirn — hoch, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — gewöhnlich, Mund — breit, Kinn — rund, Gesicht — breit, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.